

Verfassung der NAK-Preußen von 25. April 1933

*Transkription und Formatierung einer Kopie aus dem Bundesarchiv
von Detlef Streich im August 2021 (wesentliche Auszüge)*



Aktenzeichen: BArch, R5101/23418, Nr. 199, die gesamte Satzung wird unter Bl. (Blatt) bzw. Nr. 199 geführt.

Verfassung
=====
der
Neuapostolischen Kirche in Preussen.
=====

Frankfurt a/Main, den 25. April 1933.

Neuapostolische Kirche in Preussen
Der Hauptleiter:
gez. J.G.Bischoff.

V e r f a s s u n g

der

Neuapostolischen Kirche in Preussen.

1. Name und Sitz der Kirche.

Artikel 1.

Die Kirche führt den Namen „Neuapostolische Kirche in Preussen“ und wird im folgenden genannt: die Kirche. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Hauptleiters. Zu ihr gehören alle im Staate Preussen wohnenden Mitglieder der Neuapostolischen Kirche.

2. Stellung zu den übrigen Neuapostolischen Kirchen.

Artikel 2.

Die Kirche ist ein Teil des Gesamtverbandes Neuapostolischer Kirchen, die auch in anderen Ländern Deutschlands und der übrigen Welt organisiert sind.

(Seite 2 im Original)

3. Bestrebungen der Kirche.

Artikel 3.

Die Kirche ist auf Grund des wahren und positiven Christentums bestrebt:

1. Die Mitglieder zu christlichem Wandel zu erziehen und als ehrbare Bürger dem Staat und der Gemeinde zu erhalten;
2. Jedermann Gehorsam und Treue gegen die Obrigkeit zur Pflicht zu machen;
3. Wohltätigkeit zu pflegen und zu üben.

4. Grundsätze der Kirche.

Artikel 4.

Die Kirche sieht in dem in der Urkirche geoffenbarten Worte Gottes die Grundlage des christlichen Glaubens. Sie hat sich die Lehre, den Zweck, die Aufgabe, die Organisation und das Ziel der ersten apostolischen Kirche (die Urkirche) zu eigen gemacht. Die Kirche ist bestrebt, friedlich neben den bereits bestehenden anerkannten Religionsgesellschaften an der religiösen und sittlichen

(Seite 3 im Original)

Erziehung unseres Volkes zu arbeiten. Sie erwartet von den übrigen Kirchen gleiche Toleranz. Die Neuapostolische Kirche vertritt das freikirchliche Prinzip der Selbstverwaltung.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Die Zugehörigkeit zur Kirche wird auf Antrag der betreffenden Personen durch Aufnahme in eine Neuapostolische Kirchengemeinde in Preussen erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Bezirksleiter. Für die Zugehörigkeit von Kindern zur Kirche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Zugehörigkeit eines einzelnen Mitgliedes der Kirche erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der mündlich oder schriftlich dem Bezirksleiter zu erklären ist.

2. durch Ausschluss.

Die Ausschliessung einzelner Mitglieder aus der Neuapostolischen Kirche erfolgt durch den Bezirksleiter oder seinen Vertreter. Im

(Seite 4 im Original)

Falle des Ausschlusses steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Hauptleiter zu. Zur Erledigung dieser Angelegenheiten wird von dem Hauptleiter eine aus Bezirksleitern bestehende Kommission ernannt, deren Entschluss entgültig ist. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Hauptleiter oder ein von ihm dazu bestellter Bezirksleiter. Das Verfahren ist schriftlich.

(Seite 6 im Original)

7. Die Religionsdiener.

Artikel 10.

Die seelsorgerische Tätigkeit in der Kirche wird von deutschen Religionsdienern ausgeübt. Der erste aller Religionsdiener ist der Hauptleiter (Stammapostel) sämtlicher Neuapostolischer Kirchen.

Artikel 11.

Der Hauptleiter (Stammapostel).

Der Hauptleiter wird von der Bezirksleiterversammlung der Neuapostolischen Kirchen Deutschlands bestellt. Er muss Reichsdeutscher sein, und in Deutschland wohnen. In Sachen des Glaubens und der Lehre ist er oberste Autorität, sodass er befugt ist, solchen Beschlüssen der Landesversammlung und des Landesvorstandes, die gegen die Lehre der Kirche verstossen, die Genehmigung zu versagen. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Hauptleiters.

(Seite 7 im Original)

Es gehört zu seinem speziellen Aufgabenkreis, die Bezirksleiter und deren Vertreter zu ernennen und in ihr Amt einzuweisen. Er hat ferner die Befugnis, die benannten sowie alle übrigen Religionsdiener nötigenfalls abzurufen. Im Fall ein Bezirksleiter durch Krankheit oder zu hohes Alter seine Amtspflichten nicht mehr erfüllen kann oder sich durch sein Verhalten mit der Lehre der Neuapostolischen Kirche in Widerspruch setzt, hat der Hauptleiter für eine geeignete Vertretung oder für die Bestellung eines anderen Bezirksleiters zu sorgen.

(Seite 8 im Original)

8. Beiträge und Vermögensverwaltung.

Artikel 14.

Von den Mitgliedern der Kirche werden keine Steuern und keine Beiträge erhoben. Sie legen ihre Spenden freiwillig in die in den Kirchenlokalen aufgestellten Opferbüchsen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der Kirche.

(Seite 9 im Original)

Artikel 15.

Die Vermögensverwaltung.

Der Bezirksleiter verwaltet das Vermögen seines Verwaltungsbezirkes und ist für die gewissenhafte und ordnungsmässige Verwaltung gesetzlich verantwortlich. Er hat sich in den Verwaltungsgeschäften streng an die Bestimmungen des Landesvorstandes zu halten. Der Hauptleiter hat die Befugnis, jederzeit die Kassenführung und Vermögensverwaltung in den Verwaltungsbezirken, Unterbezirken und Gemeinden zu prüfen, oder prüfen zu lassen. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Bezirksleiter hat dem Hauptleiter jährlich einen ausführlichen, von einem Bücherrevisor geprüften Geschäftsbericht einzureichen. Ausserdem hat er einen von dem Landesvorstand festgesetzten Betrag an die Hauptleiter der Neuapostolischen Kirchen Deutschlands abzuführen.

(Seite 10 im Original)

9. Die Landesversammlung

Artikel 16.

Die Landesversammlung setzt sich zusammen

- a) aus den Vertretern sämtlicher anerkannten Gemeinden der Neuapostolischen Kirche in Preussen (ein Vertreter kann mehrere Gemeinden vertreten);
- b) aus den Bezirksleitern und deren Vertretern;
- c) aus dem Hauptleiter als Vorsitzenden.

Der Landesversammlung allein liegt ob, eine Aenderung dieser Verfassung vorzunehmen.

10. Der Landesvorstand.

Artikel 17

Der Landesvorstand ist die oberste Behörde der Neuapostolischen Kirche in Preussen. Er besteht aus dem Hauptleiter und sämtlichen preussischen Bezirksleitern und deren Vertretern, solange sie dieses Amt begleiten.

Der jeweilige Hauptleiter ist der Vorsitzende des Landesvorstandes. Er vertritt die Kirche und unterzeichnet, für dieselbe rechtsgültig, ferner vermittelt er den Verkehr mit den Landesbehörden. Zu seiner Vertretung kann der Hauptleiter unbeschränkte Vollmachten mit Wirkung für Dritte und Behörden erteilen. Er ernennt im Falle seiner Verhinderung zur Führung der laufenden Geschäfte einen geeigneten Vertreter.

Der Landesvorstand ist die vorbereitende und bestimmende Behörde der Kirche. Er beschliesst mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Die Liquidation.

Artikel 18.

Bei der Auflösung der Kirche erfolgt die Liquidation in Gemässheit der §§ 48 - 51 BGB durch einen von dem Hauptleiter zu bestellenden Liquidator, der das vorhandene Vermögen

(Seite 12 im Original)

nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Hauptkasse der Neuapostolischen Kirchen Deutschlands abzuführen hat. Ebenso sind alle Akten, Schriftstücke, Kirchenbücher, Dokumente, Drucksachen usw. , welche die Angelegenheiten der Kirche betreffen, an die von dem Hauptleiter anzugebende Stelle innerhalb einer festzusetzenden Frist zu übergeben. Dieselbe Pflicht haben alle Religionsdiener, wenn sie freiwillig von ihrem Amte zurücktreten oder ihres Amtes enthoben werden.

(Seite 13 im Original)

Vorstehende Verfassung ist sämtlichen Neuapostolischen Kirchengemeinden in Preussen zur Beschlussfassung vorgelegt und nach erfolgter Zustimmung der Landesversammlung der Neuapostolischen Kirche in Preussen beschlossen worden.

Frankfurt a/Main, den 25. April 1933.

Neuapostolische Kirche in Preussen

Der Hauptleiter:

gez. J.G.Bischoff.